

Veröffentlichung von Umfrage-Daten als Open Data aufgrund der Transparenzpflicht gemäß B-VG

Stand: 29.12.2023

Zusammenfassung

- Befragungsdaten aus Umfragen, die Bund, Länder oder Gemeinden in Auftrag geben, können aufgrund der neuen Transparenzpflicht nach B-VG in einigen Fällen zu veröffentlichen sein (nicht nur Ergebnisse, sondern auch dahinterliegende Daten).
- Um diese Veröffentlichungspflicht mit möglichst geringem Aufwand datenschutzkonform umzusetzen, können bestehende Angebote aus dem Bereich der Datenarchivierung in der Wissenschaft hilfreich sein.
- Das Austrian Social Science Data Archive (AUSSDA) bietet Services an, um Befragungsdaten zu anonymisieren und datenschutzkonform veröffentlichen zu können.
- Die Umfragedaten als Open Data bieten Nutzen und Mehrwert für alle, speziell für Wissenschaft und Forschung

Rechtliche Grundlagen und Aspekte

Seit 1.1.2023 besteht aufgrund des **Artikel 20 Absatz 5 Bundesverfassungs-Gesetz (B-VG)** die verfassungsgesetzliche Pflicht, Umfragen (neben Studien und Gutachten), die Organe der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung in Auftrag gegeben haben, in einer für alle zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen.

Dieser lautet: „(5) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe haben Studien, Gutachten und **Umfragen**, die sie in Auftrag gegeben haben, samt deren Kosten in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu **veröffentlichen**, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs. 3 geboten ist.“

Details¹:

- **Umfrage**

Eine Umfrage ist eine systematische Befragung mehrerer Personen nach ihrer Meinung. Daher kann man den Begriff „Umfrage“ des Artikel 20 Abs. 5 B-VG als die standardisierte Befragung von Personen interpretieren. Da Artikel 20 Abs. 5 B-VG den Begriff „Umfrage“

¹ Siehe u.a. Rundschreiben BKA GZ 2022-0.851.995 sowie näher Miernicki, Georg, (2022): Die Veröffentlichungspflicht von Informationen der Verwaltungsorgane. In: ÖJZ 2022/158.

nicht auf die Ergebnisse der Umfrage einschränkt, sind **auch sämtliche erhobene Daten** etc., die mit der Umfrage in Zusammenhang stehen, **veröffentlichungspflichtig**. Das ist vermutlich insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn die Umfragedaten Teil der Beauftragung sind.

- **Ausnahmen**

Die Organe müssen Geheimhaltungsinteressen beteiligter Personen berücksichtigen. Konkret müssen sie im Einzelfall abwägen, ob berechnigte Geheimhaltungsgründe „*im überwiegenden Interesse der Parteien*“ vorliegen (Artikel 20 Abs. 3 B-VG, Amtsverschwiegenheit) oder ob andererseits das öffentliche Interesse an Transparenz überwiegt. Geheimhaltungsinteressen resultieren etwa aus dem Recht auf **Geheimhaltung personenbezogener Daten** oder dem Schutz des geistigen Eigentums oder Urheberrechts von Betroffenen. Überwiegt das Geheimhaltungsinteresse, sind die Informationen nicht zu veröffentlichen.

Von der Veröffentlichung auszunehmen sind nur jene Informationen, hinsichtlich derer tatsächlich ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Vor der Weglassung personenbezogener Daten oder Schwärzungen der Daten empfiehlt sich daher eine genaue Abwägung dahingehend, welche Daten vom überwiegenden Geheimhaltungsinteresse betroffen sind.

Daraus ergibt sich, je nach konkreter Beauftragung, die Anforderung nicht nur die Ergebnisse von Umfragen, sondern auch die im Rahmen der Umfrage erhobenen Daten zu veröffentlichen, allerdings unter Wahrung des Datenschutzes. Um dieser neuen Herausforderung möglichst effizient zu begegnen, im Einklang mit Datenschutz und Datensicherheit, kann auf bestehende Angebote aus dem Archivbereich in der Wissenschaft zurückgegriffen werden.

Umfragedaten datenschutzkonform veröffentlichen

Das österreichische Datenarchiv AUSSDA – Austrian Social Science Data Archive (www.aussda.at) archiviert unter anderem Datensätze aus Befragungen und Surveys. AUSSDA ist ein zertifiziertes Repositorium, das hohen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit entspricht.

Datensätze von Umfragen, die von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben worden sind, können dort anonymisiert archiviert werden. Sie werden mit einer DOI ausgestattet, einem Digital Object Identifier, der eine permanente Verlinkung und Auffindbarkeit ermöglicht. Ein derartiger Link kann etwa auf die Website einer Behörde gestellt werden.

Datenaufbereitung und Anonymisierung

Konkret könnte AUSSDA die Befragungsdaten vom Auftraggeber oder direkt vom durchführenden Institut (Meinungs- oder Marktforschungsinstitut, Universität, Statistik Austria, etc.) entgegennehmen und so mit dem durchführenden Institut aufbereiten, dass eine Veröffentlichung als Open Data möglich ist.² Teil der Aufbereitung ist die Anonymisierung, nicht nur in Bezug auf Name, Anschrift oder Geburtsdatum, sondern auch hinsichtlich anderer, seltener Merkmale, die entfernt werden müssen, damit eine Re-Identifikation nicht möglich ist. Darüber hinaus werden eine Reihe an Metadaten erhoben und ein Datensatz erstellt, der für eine Langzeitarchivierung geeignet ist.

Dadurch wäre eine Veröffentlichung unverändert und im Original gegeben, unter einer freien Lizenz³, für alle zugänglich. Die Geheimhaltung personenbezogener Daten erfolgt durch Weglassung im Zuge der Anonymisierung.

Kosten

Durch die Aufbereitung eines Umfragedatensatzes für die Archivierung entstehen Kosten. Die Höhe der Kosten ist u.a. abhängig von der Anzahl der Befragten, der Anzahl der Variablen im Datensatz und dem Aufwand, der durch die Anonymisierung entsteht. Eine Faustregel sind Kosten von etwa 5 % der Beauftragung.

Mehrwert für Alle

Neben der Erfüllung der Transparenzpflicht ergibt sich für Wissenschaft und Forschung und auch für andere Zielgruppen ein großer Mehrwert, da die Daten für die Nachnutzung zur Verfügung stehen. Empirische Daten von Umfragen sind speziell für Wissenschaft und Forschung eine wichtige Quelle für neue Erkenntnisse. Die Metadaten der Datensätze, die bei AUSSDA archiviert werden, sind über die europäische Forschungsinfrastruktur CESSDA auch im Datenkatalog der European Open Science Cloud (EOSC) gelistet und tragen so zum europäischen Datenraum für die Wissenschaft bei. Die Erfassung der Metadaten soll auch im zukünftigen Informationsregister unter www.data.gv.at erfolgen.

Seitens einiger öffentlicher Stellen werden Befragungsdaten schon jetzt für die wissenschaftliche Nachnutzung zur Archivierung über AUSSDA freigegeben.

² Alternativ kann auch ein Scientific Use File (SUF) erstellt werden. Dieses unterliegt weniger strengen Anonymisierungsvorgaben, darf aber nur für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden und könnte daher uU nicht vollumfänglich der Anforderung entsprechen für alle zugänglich zu sein. Es ist auch eine Kombination möglich, eine reduzierte Version als Open Data und eine Version zur wissenschaftlichen Nutzung.

³ Standardmäßig unter einer CC BY Lizenz, siehe AUSSDA Dataverse User Guide, 2023, <https://aussda.at/userguide/>